

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 91/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. September 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über den Beginn der Krankenversicherungspflicht der Klägerin aufgrund des Bezuges einer Hinterbliebenenrente.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 14. September 2006 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Dagegen ist die sachliche Richtigkeit des angegriffenen Urteils von vorne herein kein Zulassungsgrund.
- 5 Der Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr: BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 150a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Frage gilt nichts anderes. Die Begründung darf sich auch insofern nicht auf eine bloße Berufung auf Normen des Grundgesetzes (GG) beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Die Klägerin hat zwar die ihrer Auffassung nach klärungsbedürftige Fragen benannt:

"1. ob es verfassungskonform ist, dass sich aus den Regelungen der §§ 5 Abs 2 S 2 SGB V



und § 99 Abs 2 S 3 SGB VI nichts hinsichtlich des Beginns der KVdR einer Witwe ableiten lässt und dass deshalb zwar eine Hinterbliebenenrente, nicht aber ein Krankenversicherungsverhältnis in die KVdR nachträglich zuerkannt wird,

2. ob es verfassungskonform ist, dass im Fall einer nachträglich bewilligten Hinterbliebenenrentenversorgung zwar die Versorgungsleistung rückwirkend, nicht aber das Krankenversicherungsverhältnis rückwirkend festgestellt wird und hierdurch ein Eingriff in Art 6 Abs 1 GG vorliegt,

3. ob es verfassungskonform ist, dass die Nichtanwendung des § 99 Abs 2 S 3 SGB VI auf das Krankenversicherungsverhältnis der Beschwerdeführerin und dass die Anwendung des § 186 Abs 9 SGB V im Fall einer nachträglich gewährten Hinterbliebenenversorgung gegen Art 3 GG verstößt,

4. ob es verfassungskonform ist, dass die Nichtanwendung des § 99 Abs 2 S 3 SGB VI und die Anwendung des § 186 Abs 9 SGB V auf das Krankenversicherungsverhältnis der Beschwerdeführerin gegen das Sozialstaatsprinzip verstößt."

- 7 Es kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin hiermit eine oder mehrere hinreichend konkrete Rechtsfragen formuliert hat. Jedenfalls fehlt es nämlich an den erforderlichen Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit. Hierzu genügen bloße Behauptungen und Vermutungen nicht. Vielmehr hätte die Begründung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu den angeführten Normen darlegen müssen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (BSG in SozR 1500 § 160a Nr 11). Hieran fehlt es indes selbst ansatzweise.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

